

Freunde des Museums Pfalzgalerie e. V. Kaiserslautern

Satzung in der Fassung vom 22.04.2008

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Museums Pfalzgalerie e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern.
- (3) Der Verein wurde am 24. November 1981 gegründet und am 09. Februar 1982 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kaiserslautern unter der Register-Nr. VR 1625 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Museums Pfalzgalerie Kaiserslautern, für sein Bestehen einzutreten und die sinnvolle Erweiterung seiner Sammlung zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet, entsprechende Ausgaben nur gegen schriftlichen Nachweis erstattet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Einspruch bei dem Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand dem Einspruch nicht abhilft.
- (4) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschließung.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Darauf soll in der zweiten Mahnung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Streichung darf erst zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden, wenn die Beitragsschuld nicht bezahlt wird.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Beirats ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen das Ansehen, die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Einspruch bei dem Vorstand zulässig; über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen; er ist ein Mindestbeitrag und zu Beginn eines Jahres fällig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Ein bereits gezahlter Mitgliedsbeitrag kann nicht zurückgefordert werden, es sei denn, er ist mehrmals bezahlt worden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 7), der Beirat (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von dem Schatzmeister vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis sind der Schatzmeister und der Schriftführer zur Vertretung jedoch nur befugt, wenn der Vorsitzende an der Vertretung des Vereins verhindert ist.
- (3) Der Vorstand soll wichtige Beschlüsse nur nach Anhörung des Beirats und nach Möglichkeit einstimmig fassen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds benennen.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Der Beirat hat den Vorstand in seiner Tätigkeit nach besten Kräften zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. Dies hat mindestens zweimal im Jahr zu geschehen.
- (4) Der Beirat ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen mit Stimmrecht teil.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von dem Beirat oder 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem Schatzmeister geleitet. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist außer in den durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten zuständig für
 - 5.1 die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - 5.2 die Entlastung des Vorstands;
 - 5.3 die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie die Wahl oder Abberufung der beiden Rechnungsprüfer;
 - 5.4 Satzungsänderungen;
 - 5.5 die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - 5.6 Anträge des Vorstands oder eines Mitglieds;
 - 5.7 die Ernennung eines Ehrenmitglieds;

5.8 die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder gegen den Ausschluss;

5.9 die Auflösung des Vereins.

- (6) Ein Antrag eines Mitglieds muss von mindestens neun weiteren Mitgliedern unterstützt und unterschrieben werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein. Andere Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand mit Begründung einzureichen. Andernfalls kann ihre Behandlung abgelehnt werden.
- (7) Ein Mitglied ist in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schatzmeister, Schriftführer und Rechnungsprüfer

- (1) Der Schatzmeister hat die Vereinsrechnung zu führen und das Vereinsvermögen im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand zu verwalten sowie darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Vereinsrechnung und die Buchführung sind jährlich durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.
- (2) Der Schriftführer hat insbesondere die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen von Vorstand und Beirat zu protokollieren sowie die Mitgliederliste zu führen.
- (3) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Steht ein Rechnungsprüfer für eine Prüfung nicht zur Verfügung, so benennt der Vorstand einen Ersatzprüfer aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks. Der Wortlaut der zu beschließenden Änderung ist in der Einladung zu der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Satzungsändernde Beschlüsse, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor ihrer Beschlussfassung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Vereinsmitgliedern beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschließen kann. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Bezirksverband Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Museums Pfalzgalerie zu verwenden hat. Dieser hat zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung seine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nachzuweisen. Ist der Bezirksverband nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, darf das Vereinsvermögen erst nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts auf den Bezirksverband oder einen Dritten übertragen werden.

Freunde des Museums Pfalzgalerie e. V. Kaiserslautern

Beitragsordnung Stand 27.03.2012

1. Mitgliedsarten

Es können folgende Mitgliedschaften erworben werden:

- 1.1 Mitgliedschaft für Einzelpersonen
- 1.2 Mitgliedschaft für Ehepaare, Familien einschließlich Kinder, solange sie bei den Eltern wohnen, und Lebenspartnerschaften
- 1.3 Mitgliedschaft für Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende
- 1.4 Mitgliedschaft für Firmen und Körperschaften (Gesellschaften, Vereine, Verbände u. ä.)

2. Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich:

- 2.1 25,00 € für Einzelpersonen
- 2.2 40,00 € für Familien, Ehepaare und Lebenspartnerschaften
- 2.3 15,00 € gegen Nachweis für Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende
- 2.4 450,00 € für Firmen und Körperschaften

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag; es kann jederzeit ein höherer Beitrag gezahlt werden. Erfolgt der Beitritt in den Verein im zweiten Kalenderhalbjahr, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

3. Vergünstigungen

Die Mitgliedschaft berechtigt zu einem reduzierten Eintritt in das Museum Pfalzgalerie Kaiserslautern. Einzelheiten regelt der Vorstand im Benehmen mit der Museumsleitung.

4. Ermäßigungen

In Härtefällen können Mitglieder eine Reduktion des Mitgliedsbeitrags bei dem Vorstand beantragen, der darüber endgültig entscheidet.

5. Zahlungen

Der Mitgliedsbeitrag ist am Anfang eines Jahres zu zahlen. Im Falle von Einzugsermächtigungen wird er von dem Bankkonto des Mitglieds abgebucht. Jedes Mitglied hat Änderungen der Bankverbindung und der Adresse unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Wird ein Beitrag auf Grund falscher Kontodaten zurückgebucht, hat das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2010 beschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2012.